

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.gv.at

PITZTAL

NIEDERSCHRIFT

über die 27. Gemeinderatssitzung am 04.11.2025

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Marco Schwarz, Martin Tschurtschenthaler, Birgit Ragg, Andrea Rimml, Daniel Larcher vertreten durch Johann Ladner, Mag. Franz Stagl vertreten durch Natalie Pöll, Thomas Zangerle, Karl-Heinz Tschuggnall, Klaus Loukota, Peter Duregger BEd (ab 19:32 Uhr), Raphael Krabichler, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Mag. Franz Stagl vertreten durch Natalie Pöll, Daniel Larcher vertreten durch Johann Ladner

Protokollführer

Daniel Neururer und Marco Eiter

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

23. b) Beratung und Beschlussfassung über Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L16 Pitztaler Landesstraße (bzw. Dorfstraße) im Bereich zwischen dem Knoten mit der L243 Jerzener Straße und dem Knoten mit der Schwabengasse
23. c) Beratung und Beschlussfassung über Löschung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Arzl i.P. in der EZ 1086 (Frau Margaretha Ragg, Osterstein Brunnenweg 2/Top 2; Frau Gabriele Ragg, Osterstein Brunnenweg 2/Top 2; Frau Angelika Deutschmann, 6463 Karrösten – Leitenweg 4)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die obigen Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Knabl stellt den Antrag folgenden Punkt „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ zu behandeln.

24. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Stelle als Reinigungskraft im Gemeindeamt Arzl i.P.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den obigen Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

BESCHLÜSSE

1. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 16.09.2025

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Beratung und Beschlussfassung über Überprüfungsausschussbericht vom 08.10.2025

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet über die Überprüfungsausschusssitzung vom 08.10.2025. Es wurde der ausgewiesene Kassenstand per 08.10.2025 gemäß Kassenprüfungs-Niederschrift Quartal 03/2025 überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert. Insgesamt wurde die Kassa- und sonstige Finanzgebarung im Zeitraum seit der letzten Überprüfungsausschusssitzung (03.07.2025) bis wie genannt zum 08.10.2025 geprüft. Es gab keinerlei Beanstandungen. Ebenfalls geprüft wurden die seit dem 03.07.2025 angefallen Ausgabenüberschreitungen (siehe dazu TGO-Punkt 3.) und die Rechnungen zur Sanierung des Widum Wald (siehe dazu TGO-Punkt 13.), die Rechnungen der Wassergenossenschaft Leins (siehe dazu TGO-Punkt 14.) und die Rechnungen des Kaapallavereins Timls (siehe dazu TGO-Punkt 15.), welche für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat freigegeben wurden. Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, ob die Barkassen nach wie vor in Verwendung sind.

Bgm. Knabl erklärt in Abstimmung mit Finanzverwalter Marco Eiter, dass im Sinne der Abwicklungserleichterung die Barkassen beim Recyclinghof und im Gemeindeamt für Kleinbeträge nach wie vor verwendet werden.

GR PETER DUREGGER BETRITT DAS SITZUNGSZIMMER UND NIMMT AN DER WEITEREN GEMEINDERATSSITZUNG TEIL (19:32 Uhr).

Der Gemeinderat nimmt den Überprüfungsausschussbericht einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

3. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung der Überschreitungen im Voranschlag 2025

Die Überschreitungen wurden den Gemeinderäten wie üblich mit dem Protokoll der davor stattgefunden Überprüfungsausschusssitzung mitübermittelt. Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg bringt dem Gemeinderat die Überschreitungen seit der letzten Prüfung am 03.07.2025 zur Kenntnis. In Summe betragen die Ausgabenüberschreitungen seit dem 01.01.2025 EUR 411.859,39.

Finanzverwalter Marco Eiter erklärt, dass wie wohl derzeit allgemein die Budgeterstellung keine leichte Aufgabe ist und man für einen ausgeglichenen Haushalt um eine Darlehensaufnahme wohl nicht herumkommen dürfte.

GV Klaus Loukota findet, dass in der derzeitigen allgemeinen finanziellen Situation der Gemeinden und des Landes Tirol auch ein Appell an den Landeshauptmann ergehen sollte, dass dieser den Landesenergieversorger finanziell mehr in die Pflicht nimmt. Die Bürgermeister sind hier in der Summe eine mächtige Gruppe im Land.

Die Ausgabenüberschreitungen werden gemäß vorliegender Liste einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

4. Voranschlag 2026: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) inklusive Anpassung der entsprechenden Verordnungen

Bgm. Josef teilt mit, dass Finanzverwalter Marco Eiter die Gemeindeabgaben mit einem Satz von 4,0 % an die Inflation angepasst hat. Mit Blick auf die nachfolgenden neu zu erlassenden Verordnungen stellt er fest, dass diese aufgrund der neuen gesetzlichen Veröffentlichungspflicht im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, wo

sämtliche Gesetze des Bundes und der Länder sowie auch deren Verordnungen veröffentlicht sind und jetzt auch die meisten Verordnungen der Gemeinden, z.B. die Flächenwidmungsplanänderungen werden nach wie vor im eFWP bzw. dem TIRIS veröffentlicht) neu beschlossen werden müssen und von Finanzverwalter Marco Eiter ausgearbeitet wurden.

Finanzverwalter Marco Eiter ergänzt, dass meist keine oder nur kleine Veränderungen zu den bisherigen Verordnungen notwendigen waren. Lediglich bei der Abfallgebührenverordnung musste mehr geändert werden, da die Bisherige so vom Amt der Tiroler Landesregierung keine Genehmigung mehr erhalten hätte. Die Grundgebühr sonstiger Betriebe wird nun nach Anzahl der Mitarbeiter berechnet. Für die Grundgebühr der Gastronomiebetriebe sind nun die vorhanden Sitz- und Stehplätze maßgeblich, für die Beherbergungsbetriebe die Anzahl der Gästeächtigungen und für das Pflegezentrum die Anzahl der Bettenbelegungen.

Hier die geplanten neuen Gemeindeabgaben:

Abgabenart	Gebühren 2025	Gebühren 2026
Grundsteuer A	500 vH d. Messbetrages	500 vH d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Messbetrages	500 vH d. Messbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Messbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 270,00	1.000 vH d. Messbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 281,00
Hundesteuer	jeder Hund EUR 107,90	jeder Hund EUR 112,20
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 217,00 davon 3,1 % = EUR 6,73	EUR 217,00 davon 3,2 % = EUR 6,94
Waldumlage	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 30,26 Schutzwald im Ertrag EUR 15,13 Teilwald im Ertrag EUR 22,69	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 30,26 Schutzwald im Ertrag EUR 15,13 Teilwald im Ertrag EUR 22,69
Wasseranschluss	EUR 1,49 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2025	EUR 1,55 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2026
Wasserbenützungsgebühr	EUR 1,16 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2025 - 31.12.2025	EUR 1,20 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2026 - 31.12.2026
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 10,20 für Patronentauschzähler 4m ³ EUR 30,50 für Tauschzähler 16m ³	EUR 10,60 für Patronentauschzähler 4m ³ EUR 31,70 für Tauschzähler 16m ³
Kanalanschlussgebühr	€ 7,22 ab 01.01.2025	€ 7,51 ab 01.01.2026
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,82 ab 01.01.2025	€ 2,93 ab 01.01.2026
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 50,10 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 4,10 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 35,88 Gewerbe 240 l € 71,15 Gewerbe 660 l € 197,32 Gewerbe 770 l € 230,19 Gewerbe 800 l € 239,14	Siehe Verordnung vom 04.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

	Gewerbe 1000 I € 298,94 Gewerbe 1100 I € 328,21	
Grundgebühren für Fremdenverkehrsbetriebe pro Gästenächtigung	Privatzimmer-vermietung € 0,09 Ferienwohnungen € 0,14	Siehe Verordnung vom 04.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren
Bioabfall	Grundgebühr € 25,70 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne € 80,20 Gewerbe: 240 I Biotonne € 160,40 für 39 Entleerungen im Jahr	Siehe Verordnung vom 04.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren
Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab Grab öffnen u. schließen für Erdgrab Urne im Erdgrab	EUR 601,35 EUR 1.202,70 EUR 2.025,40 EUR 554,00 EUR 68,00	EUR 625,50 EUR 1.251,00 EUR 2.106,00 EUR 576,00 EUR 71,00
Friedhofsgebühr für Einzelgrab Doppelgrab Urnennische	EUR 40,50 EUR 81,00 EUR 40,50	EUR 42,00 EUR 84,00 EUR 42,00
Freizeitwohnsitzabgabe pro Jahr	EUR 183,00 bis 30m ² EUR 366,00 30-60m ² EUR 540,00 60-90m ² EUR 767,00 90-150m ² EUR 1.069,00 150-200m ² EUR 1.381,00 200-250m ² EUR 1.674,00 ab 250m ²	EUR 190,00 bis 30m ² EUR 381,00 30-60m ² EUR 562,00 60-90m ² EUR 798,00 90-150m ² EUR 1.112,00 150-200m ² EUR 1.436,00 200-250m ² EUR 1.741,00 ab 250m ²
Leerstandsabgabe mtl.	EUR 16,30 bis 30m ² EUR 32,60 30-60m ² EUR 48,90 60-90m ² EUR 70,20 90-150m ² EUR 91,60 150-200m ² EUR 119,10 200-250m ² EUR 145,80 ab 250m ²	Außenkrafttreten der Leerstandsabgabe Verordnung ab 01.01.2026 lt. GR-Beschluss vom 09.07.2025
Kindergartenbeitrag	EUR 37,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.25 Stichtag: 01.September	EUR 38,50 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.26 Stichtag: 01.September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab 01.09.2025 Stichtag: 01. September	EUR 84,70 2 Tage EUR 109,10 3 Tage EUR 146,10 4 Tage EUR 182,10 5 Tage ab 01.09.2026 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag bis max. 14:00	EUR 20,35 1 Tag EUR 40,70 2 Tage EUR 52,45 3 Tage EUR 70,25 4 Tage EUR 87,55 5 Tage ab 01.09.2025	EUR 21,15 1 Tag EUR 42,30 2 Tage EUR 54,60 3 Tage EUR 73,10 4 Tage EUR 91,00 5 Tage ab 01.09.2026
Hortbeitrag bis max. 16:30	EUR 40,70 1 Tag EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab 01.09.2025	EUR 42,30 1 Tag EUR 84,70 2 Tage EUR 109,10 3 Tage EUR 146,10 4 Tage EUR 182,10 5 Tage ab 01.09.2026

Hortbeitrag für zusätzliche Tage	EUR 11,20 pro Tag	EUR 11,70 pro Tag
Sommerkindergarten	EUR 38,00 1 Woche EUR 76,00 2 Wochen EUR 114,00 3 Wochen EUR 152,00 4 Wochen EUR 190,00 5 Wochen ab Juli 2025	EUR 40,00 1 Woche EUR 80,00 2 Wochen EUR 120,00 3 Wochen EUR 160,00 4 Wochen EUR 200,00 5 Wochen ab Juli 2026
Sommerkinderkrippe Tarif für 4 Wochen (anteilige Verrechnung)	EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab Juli 2025	EUR 84,70 2 Tage EUR 109,10 3 Tage EUR 146,10 4 Tage EUR 182,10 5 Tage ab Juli 2026
Sommerhort	EUR 38,00 1 Woche EUR 76,00 2 Wochen EUR 114,00 3 Wochen ab Juli 2025	EUR 40,00 1 Woche EUR 80,00 2 Wochen EUR 120,00 3 Wochen ab Juli 2026
Mittagstisch Kinder für Kinderkrippe (bis 3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre) und Volksschule (ab 6 Jahre)	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 4,00 Kinder bis 3 Jahre EUR 5,10 Kinder 3-6 Jahre EUR 6,20 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeinde- förderung in Höhe von € 1,50 abgezogen EUR 8,80	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 4,20 Kinder bis 3 Jahre EUR 5,30 Kinder 3-6 Jahre EUR 6,40 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeinde- förderung in Höhe von € 1,50 abgezogen EUR 9,10
Kompressor Leihgebühr	EUR 21,60 je Stunde	EUR 22,50 je Stunde
Traktor	EUR 46,00 je Stunde	EUR 48,00 je Stunde
Traktor mit Heckenschere	EUR 149,00 Stundensatz	EUR 155,00 Stundensatz
Arbeiter	EUR 46,00 Stundensatz	EUR 48,00 Stundensatz
Sperrmüll	EUR 0,25 je kg	EUR 0,28 je kg
Bauschutt	EUR 0,25 je kg	EUR 0,28 je kg
Holz	EUR 0,25 je kg	EUR 0,28 je kg
Eisen	EUR 0,25 je kg	EUR 0,28 je kg
Reifen ohne Felgen Reifen mit Felgen Traktorreifen klein Traktorreifen groß	EUR 5,60 je Reifen EUR 8,30 je Reifen EUR 21,20 je Reifen EUR 42,30 je Reifen	EUR 5,80 je Reifen EUR 8,60 je Reifen EUR 22,00 je Reifen EUR 44,00 je Reifen
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 1,00 täglich EUR 2,00 von (08 – 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 1,00 täglich EUR 2,00 von (08 – 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 33,00	EUR 34,00
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr inkl. Halterauskunft	EUR 51,00	EUR 53,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines	EUR 122,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 %)	EUR 127,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 %)

Transparentes beim Ortseingang	Ermäßigung)	Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,90	EUR 3,00
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,18	EUR 0,25
Farbkopien	EUR 0,42	EUR 0,50
Miete Gemeindesaal	EUR 729,00	EUR 760,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 207,00	EUR 215,00
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 54,00 im Monat	EUR 56,00 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 60,50 im Monat	EUR 63,00 im Monat

Hier die dazugehörigen Verordnungen, die dann am 05.11.2025 ins RIS eingetragen werden:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz und beträgt pro Jahr:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 52,10 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 104,20 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 156,30 Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 208,40 Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 260,50 Euro |
| f) bei einem Sechs- oder Mehrpersonenhaushalt | 312,60 Euro |

(2) Für die Grundgebühr sonstiger Betriebe (Handels-, Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige, sowie Banken und dergl.) sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist, dient die Anzahl der Beschäftigten und beträgt pro Jahr:

- | | |
|---------------------|---------------|
| a) pro Beschäftigte | 15,00 Euro |
| b) mindestens | 150,00 Euro |
| c) maximal jedoch | 1.500,00 Euro |

Für die Ermittlung der Grundgebühr ist der Durchschnitt der Beschäftigten des Müllanfalljahres

heranzuziehen.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(3) Die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe (gewerbliche Betriebe und Privatzimmervermieter) richtet sich nach der Anzahl der Gästenächtigungen pro Jahr und beträgt pro Gästenächtigung 0,16 Euro

(4) Die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe, Imbissstuben (z.B. Würstelstand) richtet sich nach Sitz- bzw. Stehplätze und beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) pro Sitz- bzw. Stehplatz | 15,00 Euro |
| b) mindestens jedoch | 510,00 Euro |

Als Sitzplätze werden nur die der Bettenanzahl übersteigenden Plätze in gewerblichen Beherbergungsbetrieben berechnet.

Sitzplätze im Freien werden nur mit 25% berechnet.

(5) Die Grundgebühr für Pflegeheime richtet sich nach der Anzahl der Bettenbelegung pro Jahr und beträgt pro Nächtigung 0,16 Euro

(6) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Quartal (15.01., 15.04., 15.07., und 15.10.) wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüllabfuhr wird pro Entleerung berechnet, bemisst sich nach Gesamt fassungsvermögen der Müllbehälter und beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) für einen 120 l Restmüllbehälter | 4,50 Euro |
| b) für einen 240 l Restmüllbehälter | 9,00 Euro |
| c) für einen 660 l Restmüllbehälter | 25,00 Euro |
| d) für einen 770 l Restmüllbehälter | 29,00 Euro |
| e) für einen 800 l Restmüllbehälter | 30,00 Euro |
| f) für einen 1000 l Restmüllbehälter | 38,00 Euro |
| g) für einen 1100 l Restmüllbehälter | 42,00 Euro |

(2) Die weitere Gebühr für Biomüllabfuhr (kompostierfähige Abfälle) wird pro Biomüllbehälter (120 l) pauschal berechnet und beträgt jährlich:

a) für Haushalte

- | | |
|---|-------------|
| 1) bei einem Eipersonenhaushalt | 30,00 Euro |
| 2) bei einem Zweipersonenhaushalt | 60,00 Euro |
| 3) bei einem Dreipersonenhaushalt | 90,00 Euro |
| 4) bei einem Vierpersonenhaushalt | 120,00 Euro |
| 5) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 150,00 Euro |
| 6) bei einem Sechs- oder Mehrpersonenhaushalt | 180,00 Euro |

b) für Betriebe

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1) für eine 120 l Biotonne | 150,00 Euro |
| 2) für eine 240 l Biotonne | 300,00 Euro |

(3) für die Anlieferung zum Recyclinghof

- | | |
|--|-----------|
| 1) von Sperrmüll pro kg | 0,28 Euro |
| 2) von Bauschutt in Kleinmengen pro kg | 0,28 Euro |
| 3) von Holz und Eisen pro kg | 0,28 Euro |

4) von Flachglas pro kg	0,28 Euro
5) von Reifen ohne Felgen pro Stück	5,80 Euro
6) von Reifen mit Felgen pro Stück	8,60 Euro
7) von Traktorreifen klein pro Stück	22,00 Euro
8) von Traktorreifen groß pro Stück	44,00 Euro

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Entleerungen) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages vorgeschrieben.

(2) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Arzl amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 30.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

5. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2**Graberrichtungsgebühr**

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|---------------|
| a) ein Einzelgrab | 625,50 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 1.251,00 Euro |
| c) eine Urnennische | 2.106,00 Euro |

§ 3**Jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 42,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 84,00 Euro |
| c) eine Urnennische | 42,00 Euro |

§ 4**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung eines Einzelgrabes beträgt 576,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung einer Urnennische beträgt 71,- Euro.
- (3) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung eines Erdgrabes für die Bestattung einer Urne beträgt 71,- Euro.

§ 5**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

6. Hundesteuerverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1**Hundesteuer**

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2**Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 112,20 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3**Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4**Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im dritten Quartal eines jeden Jahres.

§ 5**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 19.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

7. Kanalbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationssanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Bienenhäuser, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasser- und Kanalanschluss ausgestattet und zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk). Ein schriftlicher Nachweis, dass kein Kanalanschluss besteht, ist für die Gebührenbefreiung verpflichtend.
- b) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
- c) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (wie Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, udgl.) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,51 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,93 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist, wenn für das Wohnobjekt und für das Wirtschaftsgebäude je ein separater Wasserzähler eingebaut ist, als Bemessungsgrundlage nur der tatsächliche Frischwasserbezug für das Wohnobjekt der Vorschreibung zugrunde zu legen. Sofern landwirtschaftliche Betriebsgebäude keinen eigenen Wasserzähler haben, wird je Stück Großvieheinheit (GVE) 15 Kubikmeter Frischwasser des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr abgezogen.
- (3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge eines Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Analgen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels geeichten Wasserzähler auf eigene Rechnung in geeigneter Art nachzuweisen.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

8. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,2 v.H. des für die Gemeinde Arzl im Pitztal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 14.11.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

9. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Arzl im Pitztal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 190,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 381,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 562,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 798,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.112,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.436,00 Euro,

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.741,00 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.11.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Knabl Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Arzl im Pitztal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 05. November 2025

10. Wasserbenützungsgebührenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 04.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- Bienenhäuser, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet und zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk). Ein schriftlicher Nachweis, dass kein Wasseranschluss besteht, ist für die Gebührenbefreiung verpflichtend.
- Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der

Hälften, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,55 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter.

(3) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr für

- a) Messpatronentausch BMP TM Q3 = 4 m³/h Zähler nach MID 10,60 Euro
- b) Tauschzähler TM Q3 = 16 m³/h Zähler nach MID 31,70 Euro

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig und die Zählergebühr mit der 3. Vorschreibung eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 kundgemacht vom 23.11.2024 bis 09.12.2024 über die Erhebung der Wasserbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Der Gemeinderatsbeschluss beschließt einstimmig die Festsetzung der oben genannten Gemeindeabgaben und Verordnungen.

**5. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt BA 16
Oberflächenentwässerung Obermaurach, Oberwald- u. Niederwaldried**

Die Gesamtbaukosten für dieses Vorhaben belaufen sich lt. Kostenschätzungen auf € 1.750.000,-

Finanzierungsplan zum Projekt BA 16 Oberflächenentwässerung Wald	2025 inkl. Vorjahre	2026	2027	Gesamt
Baukosten	835.000,00 €	500.000,00 €	415.000,00 €	1.750.000,00 €
WLF Darlehen	150.000,00 €	150.000,00 €	- €	300.000,00 €
Darlehen	- €	951.300,00 €	186.200,00 €	1.137.500,00 €
Zwischenfinanzierungs- darlehen	685.000,00 €	-685.000,00 €		- €
Bedarfszuweisung			100.000,00 €	100.000,00 €
KIG 2025	- €		119.500,00 €	119.500,00 €
Landesförderung	- €	83.700,00 €	9.300,00 €	93.000,00 €
Saldo	- €	- €	- €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Finanzierungsplan.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Teilfinanzierung des Projektes BA 16 Oberflächenentwässerung Obermaurach, Oberwald- u. Niederwaldried in Höhe von EUR 685.000,00

Nach Finanzierungsausschreibung sind folgende Angebote eingelangt:

Bank:	Zinsbindung	Aufschlag	Kondition	vorzeitige Rückzahlung
Hypo Tirol Bank AG	3-Monats-EURIBOR vom 20.10.2025 mit 2,015%	0,47%	2,485%	unter Einhaltung einer 3-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jew. Zinsbindungsperiode aus Eigenmittell spesenfrei möglich (keine Bankumschuldung)
Raiffeisenbank Pitztal	3-Monats-EURIBOR vom 24.10.2025 mit 2,065%	0,47%	2,535%	jederzeit spesenfrei möglich
Sparkasse Imst AG	3-Monats-EURIBOR vom 21.10.2025 mit 2,038%	0,39%	2,428%	unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jew. Zinsbindungsperiode spesenfrei möglich

Die Sparkasse Imst AG hat den geringsten Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR und ist daher die Billigstbieterin.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (VBgm. Andreas Huter) die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens bei der Sparkasse Imst in der Höhe von € 685.000,- mit einer variablen Verzinsung von 2,428% (3 MonatsEuribor + Aufschlag) und einer Laufzeit bis 31.12.2026 für das Projekt BA 16 Oberflächenentwässerung Obermaurach, Oberwald- u. Niederwaldried.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF Darlehen in Höhe von € 150.000,- zur Teilfinanzierung des Projektes BA 16 Oberflächenentwässerung Obermaurach, Oberwald- u. Niederwaldried

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen dafür, die Aufnahme eines WLF-Darlehens in der Höhe von € 150.000,- mit einer Verzinsung von 1,5% und einer Laufzeit von 10 Jahren für das Projekt BA 16 Oberflächenentwässerung Obermaurach, Oberwald- u. Niederwaldried.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt SW Kanalumlegung Wald Obermauri

Die Gesamtbaukosten für dieses Vorhaben belaufen sich lt. Kostenschätzungen auf € 130.000,-

Finanzierungsplan zum Projekt SW Kanalumlegung Wald Obermauri	2025 inkl. Vorjahr	2026	Gesamt
Baukosten	100.000,00 €	30.000,00 €	130.000,00 €
WLF Darlehen	75.000,00 €	- €	75.000,00 €
Zuführung aus operativer Gebarung	- €	55.000,00 €	55.000,00 €
Saldo	25.000,00 €	-25.000,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Finanzierungsplan.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF Darlehen in Höhe von € 75.000,- zur Teilfinanzierung des Projektes SW Kanalumlegung Wald Obermauri

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen dafür, die Aufnahme eines WLF-Darlehens in der Höhe von € 75.000,- mit einer Verzinsung von 1,5% und einer Laufzeit von 10 Jahren für das Projekt SW Kanalumlegung Wald Obermauri.

10. Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Pumpstation Niederwaldried inkl. Leitungsverlegung (Kostenschätzung € 400.000,00) und den dafür erstellten Finanzierungsplan

Finanzierungsplan Errichtung PST-Niederwaldried inkl. Leitungsverlegung	2025	2026	Gesamt
Errichtungskosten	70.000,00 €	330.000,00 €	400.000,00 €
Bankdarlehen	- €	400.000,00 €	400.000,00 €
Saldo	70.000,00 €	-70.000,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Errichtung einer Pumpstation Niederwaldried inkl. Leitungsverlegung, sowie den vorliegenden Finanzierungsplan.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arzl im Pitztal stellt den Antrag an den Gemeinderat Folgendes zu beschließen:

Mit 15 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmennhaltungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal, in den Jahren 2025 und 2026 nachfolgendes Vorhaben nach § 82 TGO umzusetzen.

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgt die Errichtung einer Pumpstation in Wald Niederried inkl. Leitungsverlegung.

Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf insgesamt EUR 400.000,- Die Gesamtfinanzierung erfolgt über eine Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 400.000,-

Gleichzeitig wird der vorliegende Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan mit Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen in Höhe von je EUR 400.000,- genehmigt und der Niederschrift als Beilage angeschlossen.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt Ankauf Traktor mit Schneepflug u. Böschungsmäher

Im Voranschlag 2025 wurde für dieses Vorhaben ein Darlehen zur Ausfinanzierung budgetiert. Da der Böschungsmäher noch immer nicht verkauft wurde, das Vorhaben nun aber abgeschlossen werden sollte, wird der verbleibende Teil in Höhe von € 105.247,06 aus der operativen Gebarung zugeführt.

Finanzierungsplan Projekt Ankauf Traktor mit Schneepflug u. Böschungsmäher	2024	2025	Gesamt
Traktor	151.692,57 €		151.692,57 €
Schneepflug	23.880,00 €		23.880,00 €
Böschungsmäher	73.832,18 €	175,64 €	74.007,82 €
Bedarfszuweisung	120.000,00 €		120.000,00 €
Verkauf Traktor	23.333,33 €		23.333,33 €
Verkauf Schneepflug	1.000,00 €		1.000,00 €
Zuführung aus der operativen Gebarung	- €	105.247,06 €	105.247,06 €
Saldo	105.071,42 €	- 105.071,42 €	- €

Der betreffende Traktor wurde 2024 schon angekauft, da jedoch der Böschungsmäher noch nicht verkauft werden konnte, ist diese Änderung des Finanzierungsplanes notwendig, damit das Projekt buchhalterisch abgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Projekt Ankauf Traktor mit Schneepflug und Böschungsmäher.

12. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der ausbezahlten Finanzzuweisungen aus den Mittel des KIG 2023 und 2025 in Höhe von € 53.430,14 und Änderung des Finanzierungsplans für das Projekt Errichtung PV Anlage Recyclinghof

Die Bundesregierung hat sich mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund darauf geeinigt, dass die bisherigen Zweckzuschüsse vom Kommunalen Investitionsprogramm in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt werden. Diese Änderungen bewirken, dass die Gemeinden selbst über die konkrete Investition entscheiden, die Mittel vom Bund antraglos an die Gemeinden übermittelt werden, Anträge und Abrechnungen gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur) entfallen und durch eine Berichterstattung über die Mittelverwendung an den Gemeinderat zu ersetzen sind.

Finanzierungsplan Errichtung PV Anlage Recyclinghof	2024	2025	Gesamt
Errichtungskosten	110.950,62 €	150,00 €	111.100,62 €
Bedarfszuweisung	24.000,00 €	- €	24.000,00 €
Kapitaltransfer vom Bund EAG Investitionszuschuss	14.900,00 €		14.900,00 €
Kapitaltransfer vom Bund KIG 2025	53.430,14 €		53.430,14 €
Zuführung aus der operativen Gebarung		18.770,48 €	18.770,48 €
Saldo	18.620,48 €	-18.620,48 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die für das Jahr 2025 vom Bund ausbezahlte Finanzzuweisung in Höhe von € 53.430,14 für das Projekt PV Anlage Recyclinghof verwendet wird und somit auch den abgeänderten Finanzierungsplan. Die lt. 2025 im Budget berücksichtigte Darlehensaufnahme in Höhe von € 28.300,- ist demnach nicht erforderlich.

13. Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zu Rechnungen der Pfarre Wald für die Sanierung des Widums in Wald

Aus dem Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung vom 08.10.2025:

„Die vorliegende Zusammenstellung der Rechnungen von der Sanierung Widum Wald wurden überprüft und durch den Überprüfungsausschuss freigegeben. Die Gesamtsumme der vorgelegten Rechnungen belaufen sich auf EUR 30.924,66. Der Zuschuss in Höhe von 25% abzgl. der bereits erfolgten Zahlungen (EUR 7.538,17) beträgt somit EUR 193,00.“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von EUR 193,00 an die Pfarre Wald.

14. Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zu Rechnungen der Wassergenossenschaft Leins

Aus dem Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung vom 08.10.2025:

„Die vorliegende Zusammenstellung der Rechnungen von der Wassergenossenschaft Leins

wurden überprüft und durch den Überprüfungsausschuss freigegeben. Die Summe der vorgelegten Rechnungen belaufen sich auf netto EUR 65.297,29. Der Zuschuss in Höhe von 10% beträgt somit EUR 6.529,73."

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von EUR 6.529,73 an die Wassergenossenschaft Leins.

15. Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung an den Timler Kapaalaverein

Aus dem Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung vom 08.10.2025:

„Die vorliegende Zusammenstellung der Rechnungen von den Restaurierungsarbeiten der Kapelle Timls wurde überprüft und durch den Überprüfungsausschuss freigegeben. Die Gesamtsumme der vorgelegten Rechnungen belaufen sich auf EUR 50.984,80. Der Zuschuss in Höhe von 25% beträgt abzgl. der bereits erfolgten Akontozahlung vom 03.04.2025 (EUR 12.000,00) somit EUR 746,22.“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung des restlichen Zuschusses in Höhe von EUR 746,22 an den Timler Kapaalaverein.

16. Beratung und Beschlussfassung über Gewährung einer Förderung für die Sanierung des Pfarrbüros in Arzl

Bgm. Knabl erklärt, dass schon Pfarrer Dr. Saji Kizhakkayil das Pfarrbüro sanieren wollte, auf „übliche Weise“. Er wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Pfarrbüro denkmalgeschützt ist und daher nicht irgendwelche Arbeiten ohne Planung und Abstimmung einfach gemacht werden dürfen. Jetzt ist Bgm. Knabl seitens der Pfarre Arzl eine Kostenschätzung für die Renovierung des Pfarrbüros und des Außenzuganges übergeben worden, welche wie folgt ausschaut:

KOSTENSCHÄTZUNG	
Grundlagen: Baubesprechung vom 10.7.2025, Angebote, Schätzungen	
01	Abbrucharbeiten Abbruch aller nicht zu restaurierenden Einbauten, loses Mobiliar 2 Helfer, ein Tag, Entsorgung
	€ 1.500,-
02	Heizungsinstallation Abbau besteh. Rippenheizkörper, Überprüfung, Neubeschichtung, Wiedereinbau 2 Facharbeiter - ½ Tag, Strahlen und Neubeschichtung - 1 Tag
	€ 2.500,-
03	Elektroinstallation inkl. Beleuchtungskörper Angebot Fa. Wolfgang Flir
	€ 9.000,-
04	Restaurierung Wandgetäfel - Ausführung holzsichtig, Decke, Türe; Kostenvorschlag Fa. Sebastian Öfner Variante: Restaurierung Wandgetäfel mit ölfärbiger Fassung: Preisminderung € 11.000,-
	€ 26.500,-
05	Restaurierung Wandkacheln 3 Stück Ofenkacheln – Nachbau inkl. versetzen
	€ 1.000,-
06	Bodenrestaurierung Restaurierung Holzriemenboden nach Abbruch Tapiflexbelag – je nach Zustand, Ergänzung unter Ofen, Fensterbänke 4 Stk. Schätzung Restaurator
	€ 7.000,-
07	Büromöblierung - 2 Arbeitsplätze inkl. Büroschränke je nach Ausführung
	€ 8.000,-
08	Sanierung Aussenzugang - Abdeckung Stiegenbrüstung beidseitig, Vorgartenzaun
	€ 4.000,-
09	Versteckte Leistungen, Regien 15 h, a € 75 zuzügl. Materialanteil
	€ 1.500,-
Zwischensumme Herstellungskosten	€ 61.000,-
Honorar Baubegleitung und Planungsanteil 7,5 % der abgerechneten Nettoherstellungskosten	€ 4.575,-
Zwischensumme Baukosten	€ 65.575,-
Zuzügl. 20% MwSt.	€ 13.115,-
	€ 78.690,-
Gesamtsumme Baukosten	~ € 79.000,-

Bgm. Knabl teilt mit, dass der Koordinator der Arbeiten Pfarrkirchenratsobmann-Stellvertreter Karlheinz Neururer derzeit auf Kur ist und daher heute für weiterführende Erläuterungen nicht kommen konnte. Bgm. Knabl hat jedoch im Vorfeld mit Pfarrer Pater Maximilian gesprochen, dieser hat bezugnehmend auf die Kostenschätzung mitgeteilt, dass die Pfarre die Variante mit dem Wandgetäfel in ölfarbiger Fassung nehmen und man sich allein dadurch EUR 11.000,00 sparen wird. Natürlich sind auch im Sinne der Finanzen der Pfarre Arzl viele Eigenleistungen geplant. Die übliche 25% Förderung seitens der Gemeinde Arzl i.P. für bauliche Investitionen an Kirchengebäuden gibt es natürlich dann nur auf tatsächlich angefallene Rechnungen.

GR Marco Schwarz erkundigt sich, ob es ein Zweitangebot gibt.

Bgm. Knabl erklärt, dass keine zweite Kostenschätzung eingeholt wurde und hier die Pfarre Arzl mit Architekt DI Ernst Ragg schon bezüglich der Kirchenrenovierung sehr gut zusammengearbeitet hat, ebenso wie mit der Restaurationsfirma Sebastian Öfner.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bezüglich des Projektes der Sanierung des Pfarrbüros in Arzl wieder die übliche 25% Förderung auf bauliche Investitionen an Kirchengebäuden gewährt wird.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines „Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Imst“

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung Imst möchte, dass für die Instandhaltung der Schutzbauten im Bezirk Imst ein Wasserverband mit dem Namen „Instandhaltung Schutzbauten Imst“ geschaffen wird, der sich dann mit einer angestellten Person um die Instandhaltung der Schutzbauten kümmert, weil sie selbst dazu keine personellen Ressourcen mehr hat. Die Höhe der Beitragsanteile an den Wasserverband richtet sich nach Anzahl und Größe der zu betreuenden Schutzbauten, wobei die Gemeinde Arzl i.P. einen Beitragsanteil von vergleichsweise geringen 0,87% hätte und z.B. die Gemeinde St. Leonhard i.P. aufgrund ihrer vielen Bauten einen Beitragsanteil von 26,28%. Man wird wohl über die Gründung des Wasserverbandes nicht herumkommen.

Die geplanten Satzungen wurden dem Gemeinderat per e-mail vom 21.10.2025 zur Kenntnis gebracht und bilden dann eine Anlage des Gemeinderatsprotokolls.

VBgm. Andreas Huter hat bei der entsprechenden Informationsbesprechung Bgm. Knabl vertreten und erklärt, dass die Schutzbauten in der Gemeinde bisher vom Waldaufseher begutachtet worden sind und in Zukunft über den Wasserverband durch eine fachkundige Person laufend begutachtet werden, ebenso darin enthalten sind die Begutachtung der Fangnetze und Bäche. Der große Vorteil des Wasserverbandes wird die Übertragung der Haftung sein.

GR Jürgen Köll erkundigt sich, was sein wird, wenn einige Gemeinden nicht mitmachen.

VBgm. Andreas Huter geht davon aus, dass alle Gemeinden dabei sein werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Eintritt in den „Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Imst“ und die diesbezüglich vorgelegten Statuten.

18. Beratung und Beschlussfassung über Planungsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zu Infrastrukturmaßnahmen am multimodalen Knoten Bahnhof Imst-Pitztal

Bgm. Knabl teilt mit, dass für den Ausbau (u.a. Park and Ride) des Bahnhof Imst-Pitztal ein Planungsverband gegründet wird. Zuerst einmal, um die zu treffenden Maßnahmen beim Bahnhof Imst-Pitztal zu planen. Hier werden mit Gesamtkosten von EUR 1,095 Mio. gerechnet, die sich wie folgt aufteilen würden:

Gesamtkosten: € 1,095 Mio.

- Preisbasis 01.01.2025
- keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken enthalten

Zuschüsse:

- ÖBB € 599.400
- Land € 370.350
- **Gemeinden € 125.250**

Kostenteilung:

- A Verkehrsstation: Land 40%, ÖBB 60%
- B Vorplatz/Bushaltestelle: Land 50%, ÖBB 50%
- **C P+R/B+R: Land 25%, Gemeinden 25%, ÖBB 50%**
- D Verladegleis: ÖBB 100%

Die Kostenteilung der Planungskosten gemäß Stellplatzerhebung 2024 wäre:

Gemeinde	Pkw	Prozentueller Anteil	Gemeindeanteil
Imst	159	44,29%	€ 55 472,84
Tarrenz	57	15,88%	€ 19 886,49
Arzl i.P.	45	12,53%	€ 15 699,86
Wenns	32	8,91%	€ 11 164,35
Karrösten	19	5,29%	€ 6 628,83
Imsterberg	13	3,62%	€ 4 535,52
Jerzens	11	3,06%	€ 3 837,74
Nassereith	7	1,95%	€ 2 442,20
Karres	7	1,95%	€ 2 442,20
Mils bei Imst	6	1,67%	€ 2 093,31
St. Leonhard	3	0,84%	€ 1 046,66
	359	100,00%	€ 125 250,00

Bgm. Knabl stellt fest, dass wenn wir ein bürgerfreundliches Park & Ride und Bike & Ride haben wollen, wir an der Beteiligung bzw. dem Gemeindeanteil nicht herumkommen werden. Bei den genannten Summen handelt es sich allerdings nur um die Beteiligung an den Planungskosten, eine ähnliche Aufteilung wird es dann auch bezüglich der natürlich wesentlich höheren Errichtungskosten geben. Bei den Errichtungskosten wird es dann jedoch durch Parkgebühren einen zumindest gewissen finanziellen Rückfluss geben, dieser wird aber nicht ausbezahlt, sondern fließt auf Rücklagen für zukünftige Investitionen. Die Schneeräumung des Bahnhof Imst-Pitztal hat bisher die Stadtgemeinde Imst mitgemacht, wird aber aufgrund der neuen Situation nun anteilmäßig auf die oben genannten Gemeinden aufgeteilt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Eintritt in den neu zu gründenden Planungsverband für Infrastrukturmaßnahmen am multimodalen Knoten Bahnhof Imst-Pitztal, ebenso wie den dazu schon erstellten Planungsvertrag.

19. Beratung und Beschlussfassung Trennstück 1 und 3 Widmung und Entwidmung öffentliches Gut zu Vermessungsurkunde GZ: 10453 Büro Kofler bei Volksschule Leins (zu GR-Beschluss vom 24.09.2024)

Die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10453 Firma Büro Kofler ZT GmbH wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2024/Punkt 14. beschlossen. Bei der Formulierung des Beschlusses hat Amtsleiter Daniel Neururer auf die Widmung der Teilflächen 1 und 3 in das Öffentliche Gut vergessen, was jetzt nachgeholt werden muss.

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2024/Punkt 14. beschließt der Gemeinderat einstimmig die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10453 der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 14.06.2024 und damit verbunden die Widmung der Teilflächen 1 und 3 in das Öffentliche Gut.

20. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Abfindungsfläche 94/1 (Teilflächen der Gste. 2462 und 2463) von derzeit Freiland und Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung: Geräteschuppen und Gerätelager in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG: Festlegung Gerätelager und Hackgutlager sowie FWP-Änderung auf der Abfindungsfläche 49/1 (Teilfläche der Gp. 2463) von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung: Geräteschuppen und Gerätelager in Freiland (Herrn Martin Schwarz, Wald Obermauri 27)

Herr Martin Schwarz besitzt einerseits einige Teilwaldflächen und ist andererseits mit seinen Söhnen zudem fleißig in der Holzschlagerung bei Flächen wie z.B. dem Agrargemeinschaftswald. Er besitzt eine Hackschnitzelheizung mit welcher er nicht nur sein Wohnhaus, sondern auch die angrenzenden Häuser seines Schwagers (Wald Obermauri 25), seiner Schwägerin (Wald Obermauri 29) und seines Bruders (Wald Obermauri 31) versorgt und hat einen entsprechenden Holzbedarf. Deshalb sind die Gebäude für die Holzlagerung notwendig, welche jetzt mit einer dementsprechenden Flächenwidmung versehen werden sollen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Marco Schwarz) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 2463 und 2462 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 2462 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 139 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Geräteschuppen, Gerätelager, Hackgutlager

weiters auf Grundstück 2463 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 37 m² von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-1: Geräteschuppen, Gerätelager in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Geräteschuppen, Gerätelager, Hackgutlager

sowie im Ausmaß von rund 238 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Geräteschuppen, Gerätelager, Hackgutlager

sowie im Ausmaß von rund 23 m² von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-1: Geräteschuppen, Gerätelager in Freiland gem. § 41 TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

21. Beratung und Beschlussfassung über Kauf von 18 m² aus der Gp. 638/3 von der Wohnungseigentumsgemeinschaft in der EZ 1071 (Miteigentümer: Michael Schöpf, 6840 Götzis - Berg 18d; Andrea Falkner, Dorfstraße 17b; Harald Strigl, Dorfstraße 17b) bezüglich Gehsteigerweiterung und Vereinigung mit der Gp. 5668/1 samt Schenkung an das Land Tirol

Dies ist der gleiche Fall wie beim angrenzenden Herrn Christian Schöpf, wo auch ein Teil des Gehsteiges neben der L16 Pitztal Straße sich auf dem Grund der Wohnungseigentumsgemeinschaft in der EZ 1071 befindet. Wie damals Herrn Christian Schöpf (siehe GR-Sitzung vom 11.06.2024, Punkt 17.) soll jetzt der Wohnungseigentumsgemeinschaft in der EZ 1071 die durch den Gehsteig verwendete Fläche um EUR 7,00 p.m² abgekauft werden, womit diese einverstanden ist. Von der Wohnungseigentumsgemeinschaft werden gemäß der Vermessungsurkunde GZ: 60504-003 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 07.08.2025 18 m² benötigt. Diese 18 m² werden von der Gemeinde Arzl i.P. angekauft, weil diese für Gehsteige im Siedlungsgebiet zuständig ist, dann aber dem Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) geschenkt da der Gehsteig auf der Gp. 5668/1 Teil des Landesstraßengrundes ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 60504-003 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 07.08.2025 durchgeführt werden soll und dabei der Wohnungseigentumsgemeinschaft in der EZ 1071 das Trennstück 1 im Ausmaß von 18 m² zum Preis von EUR 7,00 p.m² abgekauft wird. Gleichzeitig wird das Trennstück 1 dann dem Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) geschenkt, als Landesstraßengrund gewidmet und mit der Gp. 5668/1 (Land Tirol – Landesstraßenverwaltung) vereinigt.

22. Beratung und Beschlussfassung über Erhöhung des Bekleidungszuschusses für die Jugendfeuerwehr der FFW Wald

Bgm. Knabl informiert, dass Kdt. Roland Plattner mitgeteilt hat, dass für die Jugendfeuerwehr der FFW Wald heuer noch ca. EUR 1.800,00 an Bekleidung angeschafft werden müsste und er hat daher um die Erhöhung des dafür vorgesehenen Budgetpostens gebeten. Im Grunde genommen ist es eine Übertragung von einem Budgetposten der FFW Wald auf den anderen, da Beträge an anderen Budgetposten eingespart wurden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der für Bekleidung der FFW Wald vorgesehene Budgetposten für das Jahr 2025 um EUR 1.800,00 erhöht wird.

23. a) Beratung und Beschlussfassung über neue Telefonanlage für das Gemeindeamt Arzl

Die bestehende Telefonanlage des Gemeindeamt Arzl war schon über 15 Jahre in Betrieb und zudem wurde uns die (relativ teure) ISDN-Leitung seitens der A1 gekündigt. Das hat man zum Anlass genommen, die Telefonanlage mit einmaligen Kosten von EUR 6.152,04 zu erneuern und zudem auf einen wesentlich günstigeren Telefontarif von alternativen Anbietern zu wechseln. Die Umstellung erfolgte durch die KufGem gemäß deren Angebot.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der neuen Telefonanlage für das Gemeindeamt Arzl gemäß dem Angebot der Firma KufGem zum Preis von EUR 6.152,04.

23. b) Beratung und Beschlussfassung über Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L16 Pitztaler Landesstraße (bzw. Dorfstraße) im Bereich zwischen dem Knoten mit der L243 Jerzener Straße und dem Knoten mit der Schwalbengasse

Wie bekannt bemüht sich die Gemeinde Arzl i.P. um eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durch den Ortskern speziell im Bereich des vergleichsweise eng verbauten Oberdorfes mit Volksschule Arzl und „Kindergarten am Platzl“ mit dem „Haus am Platzl“ (Ordination Dr. Claudia Gebhart) auf der L16 Pitztaler Landesstraße. Bis jetzt waren die Aussichten für eine 30 km/h auf der Landesstraße schlecht, jedoch haben sich jetzt die Rahmenbedingungen verbessert und Bgm. Knabl hat die Gelegenheit genutzt und gleich

den Verkehrsplaner DI Klaus Schlosser mit der Ausarbeitung des notwendigen Verkehrsgutachtens beauftragt. Dieser hat ein für die gewünschte 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung positives Gutachten abgegeben und nun könnte der Gemeinderat beschließen, dass die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung bei der BH Imst beantragt wird. Das genannte Verkehrsgutachten wurde den Gemeinderäten mit e-mail am 27.10.2025 übermittelt. Natürlich ist eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auch gut für das Bauvorhaben bei der ehemaligen Bäckerei Bernhard, wo dann zumindest weniger Abstriche bezüglich den Abständen zur Landesstraße gemacht werden können. Eine generelle 30 km/h-Beschränkung für die L16 Pitztaler Landesstraße im Ortsgebiet von Arzl kann derzeit nicht gemacht werden.

GR Thomas Zangerle erkundigt sich, ob der Schutzweg bei der VS Arzl weiterhin bestehen bleiben kann.

Bgm. Knabl teilt mit, dass Herr DI Klaus Schlosser in seinem Verkehrsgutachten die geringfügige Verlegung des Schutzweges empfiehlt, was wir dann auch machen werden. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens des Herrn DI Klaus Schlosser vom Oktober 2025 einstimmig, dass eine 30 km/h Geschwindigkeit-Beschränkung auf der L16 Pitztaler Landesstraße (bzw. Dorfstraße) im Bereich zwischen dem Knoten mit der L243 Jerzener Straße und dem Knoten mit der Schwalbengasse bei der Bezirkshauptmannschaft Imst beantragt wird.

23. c) Beratung und Beschlussfassung über Löschung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Arzl i.P. in der EZ 1086 (Frau Margaretha Raggl, Osterstein Brunnenweg 2/Top 2; Frau Gabriele Raggl, Osterstein Brunnenweg 2/Top 2; Frau Angelika Deutschmann, 6463 Karrösten – Leitenweg 4)

Die Liegenschaft in der EZ 1086 („Osterstein Diemer Weg 19“) wird verkauft, weshalb die Eigentümerinnen über Rechtsanwalt Dr. Martin Leys für die Löschung des in der EZ 1086 eingetragenen Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Arzl aus dem Jahre 1960 angesucht haben.

Da mittlerweile eine Spekulation auszuschließen ist beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Arzl in der EZ 1086 gelöscht werden kann.

24. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Stelle als Reinigungskraft im Gemeindeamt Arzl i.P. – Beratung und Protokollierung „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Renate Rajcsanyi als neue Reinigungskraft für das Gemeindeamt und den Gemeindesaal.

25. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

- Der Blaulichttag der FFW Arzl war wieder hervorragend besucht.
- Bezuglich dem Gewerbegebiet Arzl – Ausbaustufe III hat es Besprechungen mit der Firma HTB gegeben. Die Firma HTB wird den Großteil der Flächen der Ausbaustufe III benötigen und am 17.11.2025 wird bezüglich den Kriterien für die Gewerbegrundvergabe eine gemeinsame Sitzung mit dem Raumordnungsausschuss und dem Vorstand zusammen mit unserem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann stattfinden.
- Die Erntedankfeste in Wald, Arzl und als Bezirksveranstaltung in Imst haben stattgefunden.
- Die Umleitung über die alte Pitztaler Landesstraße vom Bahnhof Imst-Pitztal war vor kurzem wegen Vorbereitungsarbeiten für die Brückensanierung und Arbeiten beim Bahnhof Imst-Pitztal in Betrieb. Im Verkehrskonzept hat gestanden, dass der

Bahnschranken nur bis zu 3 Minuten gesperrt wird. Bgm. Knabl hat jedoch selbst eine Bahnschrankensperre miterlebt, welche ca. 20 Minuten gedauert hat. Der provisorische Kreisverkehr, der Radverkehr u.a. waren auch noch nicht optimal und müssen für die lange Umleitung wegen der Brückensanierung 2026 dann seitens des Landes Tirol verbessert werden. Nach der Brückensanierung 2026 wird die alte Pitztaler Landesstraße wieder nur mehr als Radweg verwendet werden.

- Es gab eine Aufsichtsratssitzung des TVB Pitztal.
- In Sachen Durchgangsrecht beim Weg Leins Krabichl nach Wald Galtwiesen hat am 01.10.2025 die vorläufig letzte Gerichtsverhandlung stattgefunden und jetzt wartet man auf das Urteil.
- Die Gemeindewallfahrt zur Wallfahrtskirche Kaltenbrunn wurde wieder abgehalten.
- Das erstmals abgehaltene Oktoberfest der „Stuawandmusig“ von der MK Arzl war gut besucht.
- Die frisch renovierte Kapelle in Timls wurde mit einem Fest eingeweiht.
- Beim Umbau für die Volksschule Arzl wäre auf Empfehlung der Dorferneuerung (Land Tirol) voraussichtlich einen Architekturwettbewerb gewünscht. Der Turnsaal im Ausmaß von 10m x 18m sollte vorne hinkommen.

GR Thomas Zangerle ist skeptisch bezüglich eines Architekturwettbewerbes und kennt hier zwei Volksschulen, welche „wild geplant“ wurden. Nebenbei kann die Gemeinde Arzl i.P. bei einem Architekturwettbewerb nur noch wenig mitreden, im Gegensatz dazu, wenn der Auftrag an einen Architekten direkt vergeben wird.

GR Marco Schwarz hat diesbezüglich auch schlechte Erfahrungen gemacht.

Bgm. Knabl bestätigt, dass die Gemeinde Arzl i.P. in der Jury des Architekturwettbewerbes nur 1 Stimme haben wird.

GR Jürgen Köll findet, dass die neue VS Wenns wieder ein gutes Beispiel für einen Architekturwettbewerb war.

- Bgm. Knabl war bei einem Termin mit Landeshauptmann Anton Mattle in der BH Imst, wo ihm leider Kürzungen bei den Bedarfszuweisung mitgeteilt wurden.
- Es hat der Spatenstich zum Kraftwerksprojekt „Innstufe Imst-Haiming“ der TIWAG stattgefunden. Der unterirdische Stollen läuft ca. 2,8 km auf unserem Gemeindegebiet, wir werden dafür dann noch anteilmäßig etwas Kommunalsteuer bekommen. Die TIWAG überlegt, anstatt einer Tunnelbohrmaschine den Tunnel zu sprengen. Bei der Tunnelbohrmaschine könnte permanent ein leises Brummen zu hören sein, bei der Sprengung gäbe es sonst nur alle 6 Stunden einen „Bums“. Zu diesem Thema wird die TIWAG am Freitag, dem 28.11.2025 noch einen Informationsnachmittag im Gemeindesaal abhalten.
- Bezuglich des Inntalradweges wird vermutlich ein Verein gegründet werden, welcher dann gemeinschaftlich die Betreuung und Haftung übernehmen wird.

b) Bauhofbericht

- Neuerrichtung beidseitiger Gehsteig und Fahrbahnverbreitung bei Leins Kreuzanger und Zufahrt VS Leins
- Leichenkapelle Leins Vorbereitungsarbeiten für eine öffentliche, behindertengerechte WC-Anlage - Wasserleitung, Kanal- und LWL-Leitungen wurden erstellt
- Kindergarten am Platzl: Errichtung einer Stützmauer für nachfolgenden Neubau eines Geräte- und Spielschuppen
- Wald Scheibichl: Vorbereitungsarbeiten (Erdaustausch, Entwässerung mit Sickerschacht) für die Errichtung eines Geräteschuppens durch die Jungbauern Wald und die FFW Wald
- Einlagerung von Streusplitt und Salz und sonstige Vorbereitungen auf den Winter (Schneestecken schlagen)

c) Ausschuss-Berichte

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung des Pflegezentrum Pitztal vom 13.10.2025. Es war alles bestens in Ordnung.

Bgm. Knabl ergänzt, dass man kein Personalproblem hat und daher die vorhandenen Betten bestens ausgelastet sind. Das hat die erfreuliche Konsequenz, dass die pitztaler Gemeinden keine zusätzlichen Zahlungen leisten müssen, was tirolweit die Ausnahme ist.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Budgetsitzung mit Finanzverwalter Marco Eiter am 25.11.2025 und dann die Vorstandssitzung am 02.12.2025 sowie am 16.12.2025 die letzte Sitzung des Gemeinderates im heurigen Jahre stattfinden wird.

Der Obmann-Stv. des Verkehrsausschusses GR Karl-Heinz Tschuggnall berichtet, was man sich in der letzten Verkehrsausschusssitzung mit dem „wilden Parken“ auseinandergesetzt hat und eine Parkraumbewirtschaftung sehr sinnvoll wäre. Der Verkehrsausschuss wird diesbezüglich mit Bgm. Hansjörg Falkner eine Exkursion zur Gemeinde Oetz vereinbaren, um sich deren Parkraumbewirtschaftung anzuschauen.

26. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Vorbringen.

27. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Klaus Loukota informiert, dass er bezüglich der „familienfreundlichen Gemeinde“ Fortschritte und erledigte Sachen aus den Protokollen herausnehmen und online stellen wird. Er erkundigt sich, ob schon bekannt ist, dass Herr Armin Mavc als Neophytenbeauftragter zur Verfügung stehen würde, u.a. für Informationsveranstaltungen.

Bgm. Knabl erklärt, dass es über Frau Elisabeth Falkeis, MSc vom Naturpark Kaunergrat schon Beratung zum Thema Neophyten gibt. Er redet sich aber gerne einmal mit Herrn Armin Mavc zusammen. Allgemein muss jedoch festgestellt werden, dass es sich um eine Sisyphusarbeit handelt, weil schon durch die Pitze vom hinterem Tal heraus das Springkraut überall verteilt wird. Auch müssen Neophyten bis zu 5 Jahre hintereinander bekämpft werden, damit sie an der betreffenden Stelle vorerst einmal vernichtet sind.

Der Obmann des Umwelt- und Energieausschusses GV Martin Tschurtschenthaler berichtet, dass zum Thema Seniorentaxi heute ein Gespräch mit Sozialausschussofbfrau Birgit Ragg, Bgm. Knabl und Heimleiter Lukas Scheiber stattgefunden hat. Erfreulich ist, dass das anzuschaffende Elektroauto mittlerweile erschwinglich ist. Ein Stellplatz soll dafür beim Pflegezentrum Pitztal eingerichtet werden. Zeitlich wird man das Angebot dann auf 09 bis 12 Uhr eingrenzen und es werden dann ca. 20 Freiwillige für das Thema Seniorentaxi gesucht. Es soll keine Konkurrenz zum Angebot des „Essens auf Rädern“ sein. Herr Armin Mavc könnte einmal bei einer Umweltausschusssitzung zum Thema Neophyten mitgenommen werden.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

F.d.R.d.A.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 02.12.-17.12.2025